

-G.Nr. 25-

J 1273 B

-21-

Amtsblatt für den Landkreis Kronach

Nummer 31

Donnerstag, 5. August 1971

Verlag: Landratsamt Kronach. — Druck: Julius Heim & Co., Kronach. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag. — Bezugspreis: Vierteljährlich 2.— DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet; ferner am Dienstag nachmittag von 16.00 bis 17.30 Uhr und Donnerstag nachmittag von 16.00 bis 17.15 Uhr. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt für jeglichen Parteiverkehr geschlossen. — **Telefon-Sammelnummer: 09261/741** / Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Kto.-Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach, Konto-Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt / Postscheckkonto: 442 07 Nürnberg / Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach, Postscheckkonto: Nürnberg Nr. 312 74

321

INHALTSVERZEICHNIS

I/1 - 014

2. 8. 71

Kreisausschuß-Sitzung am 9. 8. 1971 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes

Am Montag, dem 9. August 1971 — 14.00 Uhr — findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach — Zi.-Nr. 206 / II. OG. — eine

KREISAUSSCHUSS-SITZUNG

mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

1. Sitzung des Kreiskrankenhausausschusses vom 3. 8. 1971; hier: Beschluffassung über nachfolgende, in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte:
 - a) Beschaffungsmaßnahmen 1971 (a. o. Haushalt, Kennzahl XXIII); hier: Ergänzung des Wappler-Gastroskopes
 - b) Versicherung der Telefon- und Uhrenanlage; hier: Erhöhung der Versicherungsprämien durch die Firma Elektra-Versicherungsgesellschaft in Frankfurt/Main
 2. Antrag des Maschinen- und Betriebshilfsringes Coburg-Kronach e. V. auf Gewährung eines Förderungsbetrages
 3. Kreiszuschuß zur Errichtung der Sportanlage in Haig; hier: Antrag des FC „Wacker“ Haig e. V. auf Auszahlung einer weiteren Rate
- Gewährung von Kreiszuschüssen an Jugendorganisationen (Hs. St. 479.523)
5. Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens bei der Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt in Höhe von 500 000 DM für das Kreiskrankenhaus Kronach (Einrichtungsbeschaffung 1971)
 6. Sonstiges

Im Anschluß an die öffentliche Sitzung findet noch eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

322

II/2 - 755

27. 7. 71

Verlust eines Jahresfischereischeines

Nachfolgender Jahresfischereischein ist zu Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt:

Nr. 226, ausgestellt am 8. 3. 1971 durch das Landratsamt Kronach, lautend auf Pfosch Lorenz, geb. 23. 6. 1934, wohnhaft in Küps, Am Hirtengraben 44.

Bei Auffinden ist der Jahresfischereischein bei der nächsten Meldebehörde abzuliefern oder der Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

Vor Mißbrauch wird gewarnt!

- 321 Kreisausschuß-Sitzung am 9. 8. 1971 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes
- 322 Verlust eines Jahresfischereischeines
- 323 Errichtung von Volksschulen in Teuschnitz (Grundschule und Hauptschule), in Reichenbach (Grundschule) und in Tschirn (Grundschule)
- 324 Aufbietung verlorener Führerscheine
- 325 Verordnung über die Sicherung der in den Gemeinden Dörfles, Friesen und Buchbach, alle Landkreis Kronach, gelegenen Wasserschutzgebiete der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes „Frankenwaldgruppe“, Sitz: Kronach, und der Gemeinde Friesen vom 30. Juli 1971
- 326 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
- 327 Trinkwassertalsperre Mauthaus; hier: Durchführung des Verwaltungsschätzverfahrens nach Art. 87 BayWG wegen Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.-Nr. 526, Gemarkung Tschirn und Fl.-Nr. 3269, Gemarkung Nordhalben, Eigentümer: Johann und Rosa Stengel, Wetthof 1, Gemeinde Nordhalben
- 328 Haushaltssatzung der Marktgemeinde Küps

323

III/4 - 210/1

28. 7. 71

Errichtung von Volksschulen in Teuschnitz (Grundschule und Hauptschule), in Reichenbach (Grundschule) und in Tschirn (Grundschule)

Die Regierung hat mit Rechtsverordnung vom 1. 7. 1971 Nr. II/7 - 3/50 a - Kr 5/70 unter Auflassung der bisher bestehenden Volksschulen in Teuschnitz eine Volksschule als Grund- und Hauptschule errichtet.

Der Sprengel dieser Schule umfaßt hinsichtlich der Schülerjahrgänge 1 - 9 die Gebiete der Stadt Teuschnitz und der Gemeinden Marienroth, Rappoltengrün sowie Wickendorf und hinsichtlich der Jahrgänge 5 - 9 die Gebiete der Gemeinden Haßlach b. T., Reichenbach und Tschirn.

Als Schulorte werden die Stadt Teuschnitz und bis auf weiteres die Gemeinde Reichenbach bestimmt.

Mit gleicher Rechtsverordnung hat die Regierung eine Volksschule in Reichenbach (Grundschule) für die Schülerjahrgänge 1 - 4 errichtet. Der Sprengel umfaßt die Gebiete der Gemeinden Reichenbach und Haßlach b. T. Als Schulorte werden die Gemeinden Reichenbach und Haßlach b. T. bestimmt.

Ferner hat die Regierung in der genannten Rechtsverordnung eine Volksschule (Grundschule) für die Schülerjahrgänge 1 - 4 in Tschirn errichtet. Der Sprengel umfaßt das Gebiet der Gemeinde Tschirn. Als Schulort wird Tschirn bestimmt.

Aufbietung verlorener Führerscheine

Auf Grund der Dienstanweisung zum § 10 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden folgende verlorene Führerscheine für ungültig erklärt:

Führerschein Klasse 3, erteilt vom Landratsamt Kronach am 5. 8. 1968 unter der Listen-Nr. 33480, für Richard Vogler, geb. 7. 2. 1950, wohnhaft in Wallenfels, Am Fallenholz 6.

Führerschein Klasse 3, erteilt vom Landratsamt Kronach am 27. 4. 1959 unter der Listen-Nr. 17926, für Gerhard Bayer, geb. 21. 8. 1939, wohnhaft in Kronach, Ziegelangerbergweg 7. Führerschein Klasse 4, erteilt vom Landratsamt Kronach am 5. 4. 1966 unter der Listen-Nr. 29539, erweitert auf Klasse 3 vom Landratsamt Kronach am 25. 7. 1968 unter der Listen-

Nr. 33742, für Gerhard Neder, geb. 30. 12. 1949, wohnhaft in Marienroth, Hs.-Nr. 25.

Führerschein Klasse 3, erteilt vom Landratsamt Kronach am 26. 7. 1969 unter der Listen-Nr. 35477, für Petra Förtsch, geb. 29. 9. 1950, wohnhaft in Oberrodach, von Waldenfels-Str. 10. Führerschein Klasse 3, erteilt vom Landratsamt Kronach am 12. 3. 1968 unter der Listen-Nr. 32959, für Hans Förtsch, geb. 22. 2. 1950, wohnhaft in Burggrub, Sonneberger Straße 14.

Führerschein Klasse 3, erteilt vom Landratsamt Kronach am 4. 7. 1969 unter der Listen-Nr. 35664, für Christa Hühnlein, geb. 23. 6. 1935, wohnhaft in Küps, Griesring 16.

Führerschein Klasse 3, erteilt vom Landratsamt Kronach am 24. 9. 1968 unter der Listen-Nr. 34187, für Reinhard Müller, geb. 3. 4. 1949, wohnhaft in Steinberg, Graugasse 70.

Bei Auffinden sind die Führerscheine bei der nächsten Meldebehörde abzuliefern oder der Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

Vor Mißbrauch wird gewarnt!

Verordnung über die Sicherung der in den Gemeinden Dörfles, Friesen und Buchbach, alle Landkreis Kronach, gelegenen Wasserschutzgebiete der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes „Frankenwaldgruppe“, Sitz: Kronach, und der Gemeinde Friesen vom 30. Juli 1971

Auf Grund des § 19 Absatz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1970 (GVBl. 1971 S. 41) erläßt das Landratsamt Kronach folgende mit Entschließung der Regierung von Oberfranken Bayreuth vom 9. Juli 1971 Nr. II/2 - 3239 c KC 3/71 gemäß Art. 53 LStVG genehmigte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „Frankenwaldgruppe“ mit Sitz in Kronach und der Gemeinde Friesen, werden in den Gemeinden Dörfles, Friesen und Buchbach, Landkreis Kronach, die in § 2 näher umschriebenen Schutzgebiete festgesetzt. Für diese Gebiete werden die Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 5 Fassungsbereichen,
 - 2 engeren Schutzzonen und
 - 2 weiteren Schutzzonen.
- (2) Der Fassungsbereich
 - a) für Tiefbrunnen Nr. I (Fl.-Nr. 221/1 Gem. Dörfles) umfaßt eine Teilfläche des verbandseigenen Grundstückes Fl.-Nr. 221/1 der Gemarkung Dörfles und hat ein Ausmaß von rund 30 x 25 m,
 - b) für Tiefbrunnen Nr. II (Fl.-Nr. 818/1 Gem. Friesen) umfaßt ganz das verbandseigene Grundstück Fl.-Nr. 818/1 der Gemarkung Friesen und hat ein Ausmaß von rund 33 x 25 m,
 - c) für Tiefbrunnen Nr. III (Fl.-Nr. 872/2 Gem. Friesen) umfaßt ganz das verbandseigene Grundstück Fl.-Nr. 872/2 der Gemarkung Friesen und hat ein Ausmaß von rund 40 x 35 m,
 - d) für Tiefbrunnen Nr. IV (Fl.-Nr. 468/1 Gem. Buchbach) umfaßt ganz das verbandseigene Grundstück Fl.-Nr. 468/1 der Gemarkung Buchbach und das südöstliche Teilgrundstück Fl.-Nr. 465 der Gemarkung Buchbach und hat ein Ausmaß von rund 75 x 65 m,
 - e) für Tiefbrunnen der Gemeinde Friesen (Fl.-Nr. 1001/1 Gem. Friesen) umfaßt ganz das gemeindeeigene Grundstück Fl.-Nr. 1001/1 der Gemarkung Friesen und hat ein Ausmaß von rund 70 x 25 m.

(3) Die engere Schutzzone

- a) für die Tiefbrunnen Nr. I - III des ZV und den TB der Gemeinde Friesen umfaßt ganz das Grundstück Fl.-Nr. 216 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 26 (Staatsstraße 2200), 26/2 (alte Gemeindefeldstraße), 34, 37, 221 und 221/1 der Gemarkung Dörfles, Fl.-Nr. 779, 786, 787, 788, 789/2, 790, 790/2, 804, 805, 805/2, 805/3, 810/3, 811, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 868, 869, 870, 872, 873/2, 874, 941, 942, 943, 944, 993, 994, 995, 995/1, 995/2, 996, 997, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1019, 1020 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 776, 777 (Feldweg), 810/2 (Feldweg), 812 (Staatsstraße 2200), 864 (Feldweg), 971 (Kreisstraße 25), 990, 1000 (Feldweg), der Gemarkung Friesen,
- b) für Tiefbrunnen Nr. IV (Buchbach) umfaßt ganz die Grundstücke Fl.-Nr. 460, 473, 481/2, 481/3, 481/4, 481/5, 481/6, 481/10 (Weg ZV), 492, 493, 494 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 455, 457, 461, 463, 465, 468, 469, 471, 480 (Buchbach) und 482 (Feldweg) der Gemarkung Buchbach.

(4) Die weitere Schutzzone

- a) für Tiefbrunnen Nr. I - III des ZV und TB der Gemeinde Friesen umfaßt ganz die Grundstücke Fl.-Nr. 38, 213, 214, 217 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 26 (Staatsstraße 2200), 26/2 (Gemeindefeldweg), 34, 37, 212, 215 (Feldweg), 221 der Gemarkung Dörfles, weiterhin ganz die Grundstücke Fl.-Nr. 764, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 775, 776/1, 780, 782, 783, 784, 785, 791, 792, 802, 802/2, 803, 805/4, 805/5, 805/6, 806, 808/2, 808/3, 809, 810, 824, 825, 826, 827, 831, 832, 833, 834, 862, 863, 865, 866, 867, 875, 876, 936, 937, 938, 939, 940, 945, 946, 991, 992, 998, 998/1, 1018, 1021, 1022, 1023, 1023/2, 1024, 1035, sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 776, 777 (Feldweg), 810/2 (Feldweg), 812 (Staatsstraße 2200), 840 (Feldweg), 864 (Feldweg), 871 (Feldweg), 971 (Kreisstraße 25), 990, 1000 (Feldweg) der Gemarkung Friesen,
- b) für Tiefbrunnen Nr. IV (Buchbach) umfaßt ganz die Grundstücke Fl.-Nr. 429, 435, 438, 441, 444, 447, 448, 451, 452, 458, 474, 476, 477, 479, 481, 481/7, 481/8, 481/9, 489, 490, 491, 495, 495/1, 496, 497, 498, 499, 500, 503, 505, 506, 507, 508 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 43/1 (Kreisstraße 9), 455, 457, 461, 463, 465, 468, 469, 471, 480 (Buchbach), 482 (Feldweg), 504 (Feldweg) der Gemarkung Buchbach.

- (5) Die Grenzen der Schutzgebiete sind in den im Anhang veröffentlichten Lageplänen vom 21. Juli 1965 und vom 22. Mai 1967, M = 1 : 5 000, eingetragen. Die Lagepläne sind Bestandteile der Verordnung. Sie sind im Landratsamt Kronach und in Nachfertigungen in den Gemeindegemeinschaften Dörfles, Friesen und Buchbach niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 - 4 genannten Grundstücke bzw. Vermessungseinrichtungen, berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3

(1) Es sind **Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1. 1. jede natürliche (organische Düngung)	verboten	—	—
1. 2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		—
1. 3. landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1. 4. Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken	verboten		—
1. 5. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten	verboten	verboten, falls Dieselöl als Trägerstoff dient	—
1. 6. Verwendung von Dieselöl und sonstigen chemischen Stoffen zur Vernichtung von Aufwuchs	verboten		—
1. 7. Gartenbaubetriebe zu errichten			
2. Sonstige Bodennutzungen			
2. 1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe			
3. 1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3. 2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe, wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3. 3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3. 4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3. 5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3. 6. Trockenaborte	verboten		verboten ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3. 7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten		—
3. 8. Entleeren von Fäkalienwagen			
3. 9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	verboten		
3. 10. Gasleitungen zu errichten	verboten		
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4. 1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmüldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—

	im bereich Fassungs-	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	3	2	4
4. 2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		
4. 3. Straßen, Wege Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4. 4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		
4. 5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4. 6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4. 7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4. 8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5. 1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern, nicht an eine Sammel- entwässerung angeschlossen wird
5. 2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können
5. 3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5. 4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte		—

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5. 2. des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Auf der Staatsstraße 2200 und der Kreisstraße Nr. 25 sind alle Handlungen zulässig, die im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich und ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung möglich sind. Insbesondere sind zugelassen Unterhaltungsarbeiten auf der Fahrbahn unter alleiniger Verwendung von Bitumen als Bindemittel und die Verwendung von un-

vergälltem Natriumchlorid und Calciumchlorid im Winterdienst.

- (2) Zulässig sind ferner alle Betriebs- und Überholungsarbeiten einschließlich des Auswechslens von Leitungsmasten an der das Wasserchutzgebiet durchquerenden 110 kV-Leitung Kulmbach — Friesen und innerhalb des Umspannwerkes Friesen der Bayernwerk AG, München.
- (3) In sonstigen Einzelfällen kann das Landratsamt Kronach von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden,

sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

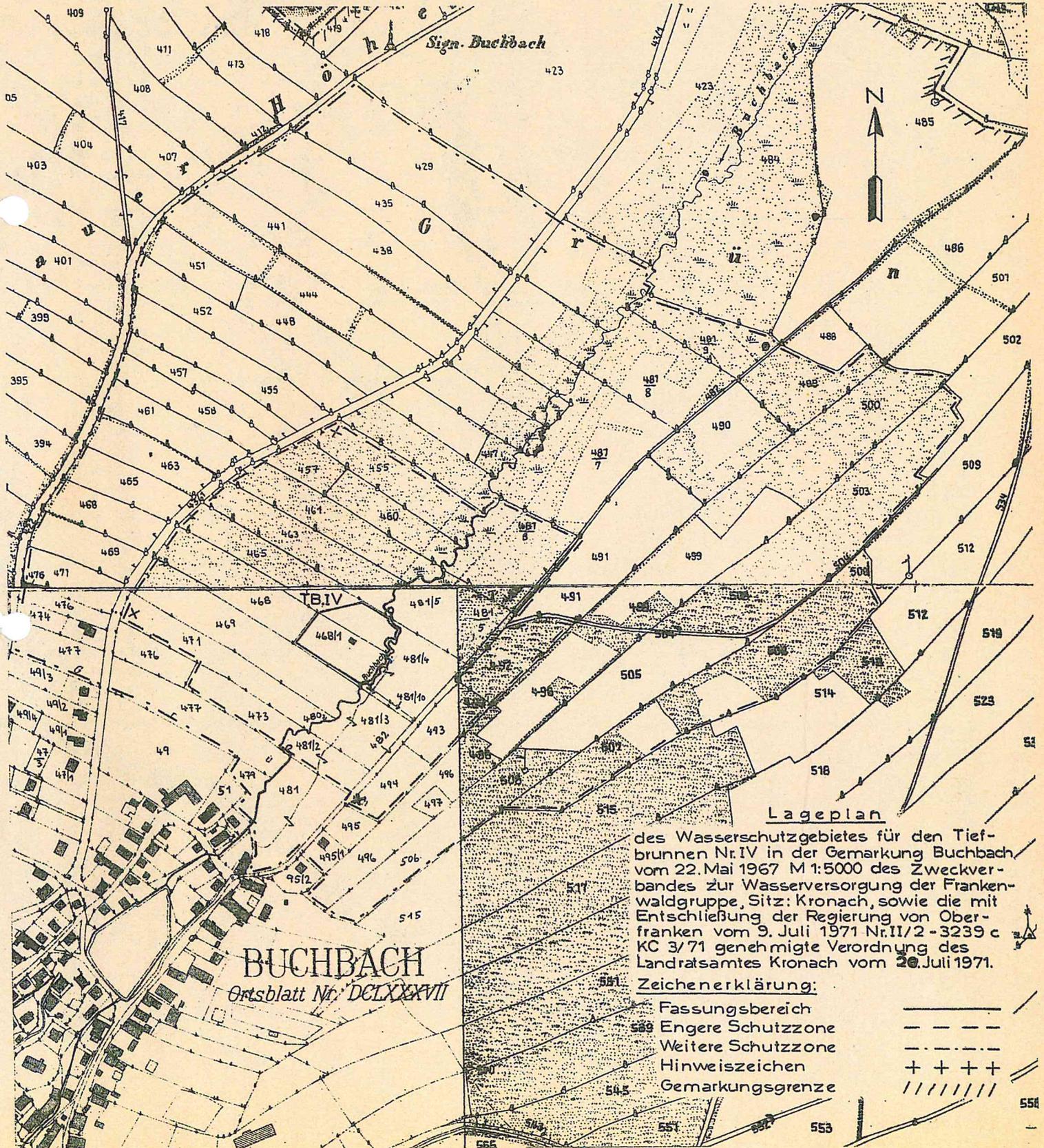
Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen durch den Zweckverband und die Gemeinde Friesen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

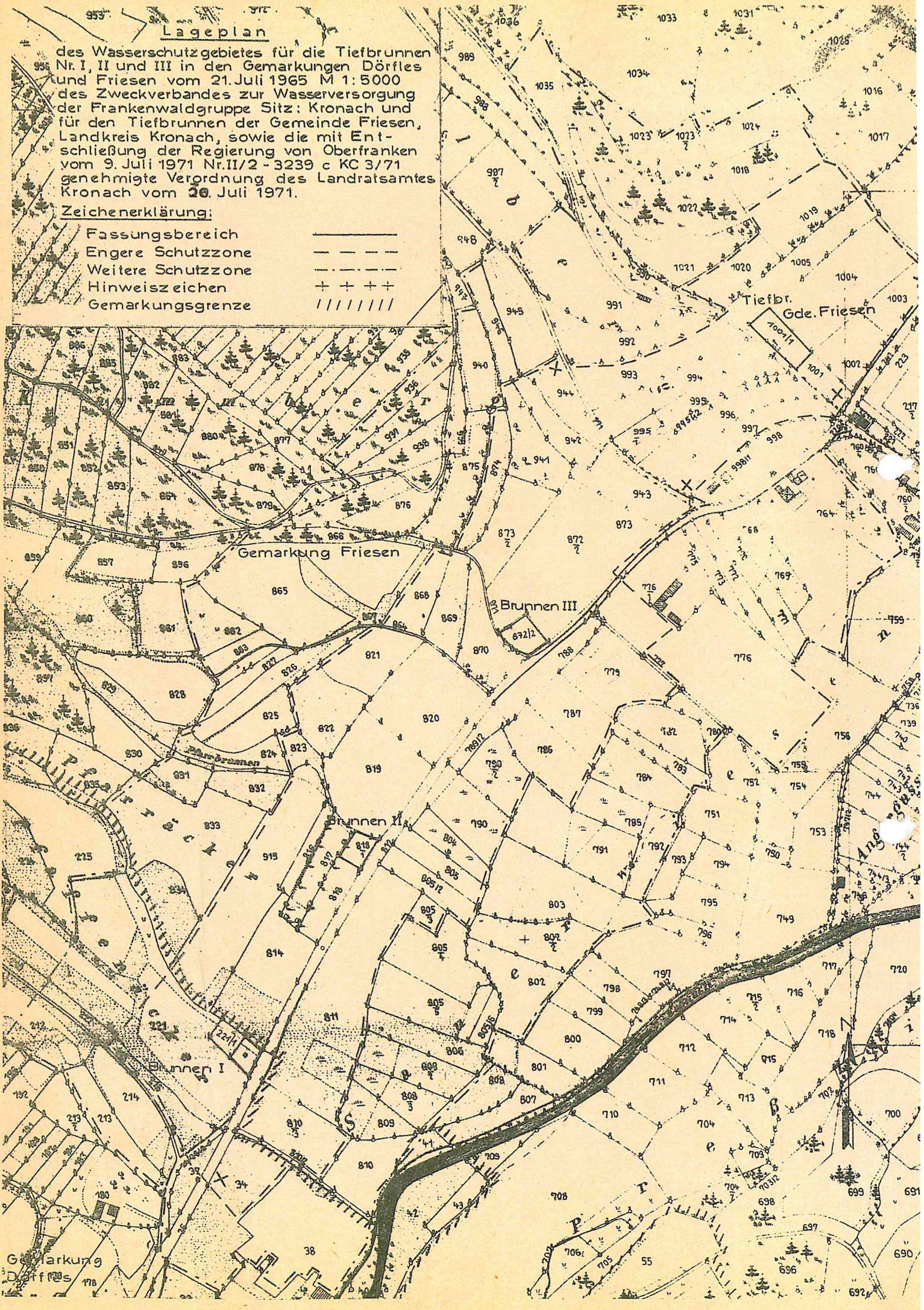


Lageplan

des Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen
Nr. I, II und III in den Gemarkungen Dörfles
und Friesen vom 21. Juli 1965 M 1: 5000
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Frankenwaldgruppe Sitz: Kronach und
für den Tiefbrunnen der Gemeinde Friesen,
Landkreis Kronach, sowie die mit Ent-
schließung der Regierung von Oberfranken
vom 9. Juli 1971 Nr. II/2 - 3239 c KC 3/71
genehmigte Verordnung des Landratsamtes
Kronach vom 20. Juli 1971.

Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich 
- Engere Schutzzone 
- Weitere Schutzzone 
- Hinweiszeichen 
- Gemarkungsgrenze 



- G.N. 25 -

- 24 -

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft.

Kronach, den 30. Juli 1971

Landratsamt:
Dr. Emmert, Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

- Akkumulatorenfabriken
- Ammoniakfabriken
- Atomkraftwerke
- Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
- Bleichereien
- Chemische Fabriken
- Erdölraffinerien, Großtanklager
- Färbereien
- Faserplattenwerke
- Fotochemische Fabriken
- Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
- Gerbereien
- Gummifabriken
- Holzimprägnierungswerke
- Hydrierwerke
- Isotopenbetriebe
- Kaliwerke, Salinen
- Kunststoff-Fabriken
- Lederfabriken, Lederfärbereien
- Mineralfarbenfabriken
- Mineralölwerke
- Schwefelsäurefabriken
- Schwelereien
- Sodafabriken
- Sprengstofffabriken
- Teerfarbenfabriken
- Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
- Verzinkereien
- Waschmittelfabriken
- Wäschereien
- Weißblechwerke
- Zellulose-Fabriken
- Zuckerfabriken
- und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

326

III/4b - 041

27. 7. 71

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Für folgende Sparkassenbücher der Vereinigten Sparkassen Kronach wurde das Aufgebotsverfahren durchgeführt:

- 3 812 500 Inge Kolb, Steinwiesen, Josefstraße 7
- 3 821 139 Dr. med. Alfred Krause, Tegernheim, Hauptstraße

Nachdem innerhalb der vorgesehenen Frist von 3 Monaten seit Bekanntgabe des Aufgebotsverfahrens Rechte aus den genannten Sparkassenbüchern nicht geltend gemacht wurden, werden diese hiermit für kraftlos erklärt.

Der Vorstand der Vereinigten Sparkassen Kronach
gez. Hertel, Vorsitzender

327

II - 863

30. 7. 71

Trinkwassertalsperre Mauthaus;

hier: Durchführung des Verwaltungsschätzverfahrens nach Art. 37 BayWG wegen Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.-Nr. 526, Gemarkung Tschirn und Fl.-Nr. 3269, Gemarkung Nordhalben, Eigentümer: Johann und Rosa Stengel, Wetthof 1, Gemeinde Nordhalben

Für den Bau der Trinkwassertalsperre Mauthaus werden u. a. die Grundstücke Fl.-Nr. 526, Gemarkung Tschirn zu 0,2110 ha, vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach für Tschirn, Band 47, Blatt 2034 und Fl.-Nr. 3269, Gemarkung Nordhalben zu 0,3000 ha, vorgetragen im Grundbuch für Nordhalben, Band 51, Blatt 2158, im Eigentum der Eheleute Rosa und Johann Stengel, Wetthof 1, Gemeinde Nordhalben, benötigt.

Am 23. März 1971 haben sich die Eheleute Stengel zur Veräußerung dieser Grundstücke an den Freistaat Bayern bereit erklärt. Hinsichtlich des Kaufpreises konnte jedoch keine Einigung erzielt werden. Deshalb hat das Straßen- und Wasserbauamt Kronach die Durchführung des Verwaltungsschätzverfahrens beantragt. Der Antrag mit den Unterlagen liegt beim Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, Zimmer-Nr. 202, ab 5. 8. 1971 zur Einsichtnahme während der Dienststunden auf. Termin zur Durchführung des Verwaltungsschätzverfahrens wird bestimmt auf

Montag, 16. 8. 1971 um 9.00 Uhr vormittags

im Besprechungsraum der staatlichen Bauleitung
in Mauthaus.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten (Straßen- und Wasserbauamt Kronach, die Eheleute Johann und Rosa Stengel als Grundstückseigentümer, Herr Agrar-Ing. Karl Severin, Scherleithen, als öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger, die Inhaber dinglicher Rechte an diesen Grundstücken und die persönlich Nutzungsberechtigten) hiermit geladen.

Die Beteiligten werden aufgefordert, zu dieser Verhandlungstagfahrt zu erscheinen und einen gültigen Personalausweis zum Nachweis über ihre Person mitzubringen.

Es steht den Beteiligten frei, sich in dieser Verhandlungstagfahrt durch einen Dritten vertreten zu lassen. Der Vertreter soll nach Möglichkeit im Besitz einer beglaubigten Vollmacht sein. Die Abtretungspflichtigen hinsichtlich Entziehung von Eigentum und sonstigen Rechten können verpflichtet werden, die Kosten der Wiederholung der Verhandlungstagfahrt zu tragen, wenn sie nicht erscheinen und das Landratsamt Kronach deshalb eine Wiederholung der Tagfahrt anordnet.

328

III/1 - 941

30. 7. 71

Haushaltssatzung der Marktgemeinde Küps

Die Haushaltssatzung der Marktgemeinde Küps für das Rechnungsjahr 1971 wurde durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Hinweis hierauf an allen Gemeindefachstellen in der Zeit vom 22. 6. bis 12. 7. 1971 amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung ist am 1. Januar 1971 in Kraft getreten.

LANDRATSAMT:

gez. Dr. E. Emmert, Landrat

Rechtsberatung für Mittellose:

Jürgen Emmert, Kronach, Rosenau 2

Ludwigsstadt: Kleine Theodor